

## **Beschlussempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksache 17/5311 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes** **und anderer Vorschriften**

#### **A. Problem**

20 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung gibt es zwischen alten und neuen Bundesländern noch immer Unterschiede bei den Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht. Darüber hinaus muss nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) die Auslandsversorgung und -fürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) europarechtskonform geregelt werden. Des Weiteren ist eine einfache und transparente Lösung für die Berechnung des Berufsschadensausgleichs nach dem BVG erforderlich.

#### **B. Lösung**

Ab 1. Juli 2011 sollen mit der Novelle gleiche Leistungshöhen im Sozialen Entschädigungsrecht für das ganze Bundesgebiet gelten. Ferner wird das Recht der Auslandsversorgung europarechtskonform vereinheitlicht. Darüber hinaus werden künftig zur Feststellung der Vergleichseinkommen nach dem BVG nur noch die Einkommen der Bundesbeamten herangezogen.

Mit dem Änderungsantrag wird zum einen sichergestellt, dass die Ost-West-Anpassung der Leistungen allen Berechtigten des Sozialen Entschädigungsrechts zugute kommt und zum anderen der Stichtag für die zeitliche Geltung des Opferentschädigungsgesetzes in den neuen Ländern korrekt angegeben wird. Weiterhin wird die von Bund, Ländern und Kommunen getroffene Vereinbarung in das BVG-Änderungsgesetz aufgenommen, die Fristen für die rückwirkende Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Grundversicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Mit der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 4. Dezember 2008 sind jährliche Mehrausgaben von zunächst ca. 3,5 Mio. Euro verbunden. Für die Aufhebung der Maßgaben des Einigungsvertrags wird im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts mit jährlichen Mehrkosten in einem Umfang von zunächst 8,5 Mio. Euro beim Bund und 0,6 Mio. Euro bei den Ländern gerechnet. Im Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz werden jährliche Mehrkosten von zunächst 2 Mio. Euro verursacht. Insgesamt wird damit gerechnet, dass die entstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt in den bestehenden Finanzplanansätzen aufgefangen werden können. Verbleibender Kompensationsbedarf soll im Bundeshaushalt 2012 durch Umschichtung im Einzelplan 11 gedeckt werden.

**E. Bürokratiekosten**

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge wird jeweils eine Informationspflicht für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Beschädigte legen dem Träger der Kriegsopferfürsorge die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vor, um ihre Eignung zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen Existenz nachzuweisen.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5311 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 16 Buchstabe c werden die Wörter „§ 241 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 241“ ersetzt.

b) In Nummer 32 wird dem § 87 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) ist bei der Berechnung der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht anzuwenden.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

b) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Angabe „31. Dezember 1990“ durch die Angabe „2. Oktober 1990“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 1 bis 7“ die Wörter „mit Ausnahme des § 3a“ eingefügt und die Angabe „des § 10a“ durch die Wörter „der §§ 10a und 10c“ ersetzt.

c) In Nummer 5 wird die Angabe „31. Dezember 1990“ durch die Angabe „2. Oktober 1990“ ersetzt.

3. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 3a und 3b eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 77 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„(8) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 bis zum 30. Juni 2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag abweichend von § 37 Absatz 2 Satz 2 als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(9) In den Fällen des Absatzes 8 sind Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person in den Fällen des Absatzes 8 nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.“

2. In Absatz 11 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 Aufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben entstanden sind, werden abweichend von § 28 Absatz 7 als Bedarf monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Bedarfe werden abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt; die im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2011 nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Bedarfe können in den Fällen des Absatzes 8 abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 auch durch Geldleistung gedeckt werden.“

#### Artikel 3b

#### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

§ 131 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Werden Leistungen für Bedarfe nach § 34 Absatz 2, 4 bis 7 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 bis zum 30. Juni 2011 rückwirkend beantragt, gilt dieser Antrag als zum 1. Januar 2011 gestellt.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 sind Leistungen für die Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und Absatz 5 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, wenn bei der leistungsberechtigten Person noch keine Aufwendungen zur Deckung dieser Bedarfe entstanden sind. Soweit die leistungsberechtigte Person in den Fällen des Absatzes 2 nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen zur Deckung der in Satz 1 genannten Bedarfe entstanden sind, werden diese Aufwendungen abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.“

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Die neuen Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, denen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 Aufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben entstanden sind, werden abweichend von § 34 Absatz 7 als Bedarf monatlich 10 Euro berücksichtigt. Die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011 nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Bedarfe werden abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 durch Geldleistung gedeckt; die im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2011 nach den Sätzen 1 und 2 zu berücksichtigenden Bedarfe können in den Fällen des Absatzes 2 abweichend von § 34a Absatz 2 Satz 1 auch durch Geldleistung gedeckt werden.“

4. Dem Artikel 6 werden die folgenden Absätze 6 bis 11 angefügt:

„(6) In § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

(7) In § 93 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

(8) In § 69 Absatz 1 Satz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 30 Abs. 17“ durch die Angabe „§ 30 Absatz 16“ ersetzt.

(9) In § 3 Absatz 4 Satz 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 31 in Verbindung mit § 84a Satz 1 und 2 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesversorgungsgesetz“ ersetzt.

(10) § 10 Absatz 1 des Unterstützungsabschlußgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 2 Absatz 2 und § 4 bemessen sich die laufenden Zahlungen ab dem 1. Juli 2011 wie folgt:

Zum 30. Juni 2011 wird der Betrag des jeweiligen Vergleichseinkommens abgesenkt um 20 vom Hundert festgestellt und dann jährlich mit dem in § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmten Vomhundertsatz angepasst. Dabei ist § 15 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Maßgabe nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) ist nicht anzuwenden.“

(11) § 20 Absatz 8 Satz 3 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 77 Absatz 7 und 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. § 77 Absatz 9 und 11 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass die abweichende Leistungserbringung bis zum 31. Mai 2011 erfolgt; dabei bleibt § 77 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht.““

5. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. Juli 2011 in Kraft. Artikel 1 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft. Artikel 3a, 3b und Artikel 6 Absatz 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.“

Berlin, den 11. Mai 2011

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Katja Kipping**  
Vorsitzende

**Matthias W. Birkwald**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Matthias W. Birkwald

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/5311** ist in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. April 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Verteidigungsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage nach § 96 GO.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Änderungsgesetz sollen im Wesentlichen die Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) in den neuen Ländern in der Höhe dem Niveau in den alten Bundesländern angeglichen werden. Bisher erhalten Berechtigte nach dem Sozialen Entschädigungsrecht in den neuen Ländern – mit Ausnahme der Grundrenten der Kriegsbeschädigten und der SED-Opfer – lediglich abgesenkte Rentenleistungen. Künftig erhalten die meist bereits hochbetagten Kriegsoffer in den neuen Ländern dann dieselben Leistungen wie Kriegsoffer in den alten Ländern. Dies entspricht der Forderung der 85. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister vom 13. und 14. November 2008. Ohne die Anpassung würden die Berechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht in den neuen Ländern niedrigere Rentenleistungen als alle Berechtigten im Ausland erhalten. Von der Angleichung der Leistungen profitieren neben den Kriegsopfern und den Opfern des SED-Regimes auch die im Durchschnitt wesentlich jüngeren Berechtigten nach den anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts, etwa Wehrdienst- und Zivildienstopfer und Opfer von Gewalttaten.

Außerdem wird mit dem Gesetz die Auslandsversorgung und -fürsorge reformiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 4. Dezember 2008 – C 221/07 – (Zablocka-Weyhermüller gegen das Land Baden-Württemberg) die bisherige Regelung für nicht europarechtskonform erklärt, wonach Berechtigte nach dem BVG mit Wohnsitz in EU-Staaten des ehemaligen Ostblocks im Vergleich zu Berechtigten mit Wohnsitz in anderen EU-Staaten abgesenkte Leistungen erhielten. Mit dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 17. Juni 2009, IVc 2 47639/09, wurde mit der Umsetzung bereits begonnen, so dass die Grundrenten von Berechtigten in osteuropäischen EU-Staaten bereits angeglichen wurden. Zugleich werden die Regelungen zur Auslandsversorgung und -fürsorge insgesamt gestrafft und vereinheitlicht mit dem Ziel einer einheitlichen Auslandsversorgung und -fürsorge für alle Berechtigten im Ausland (auch außerhalb der EU). Weitere Gesetzesänderungen betreffen u. a. Vereinfachungen beim Berufsschadensausgleich und Regelungen im Bereich der Kriegsofferfürsorge.

Mit dem Änderungsantrag werden – neben einigen redaktionellen Änderungen – zunächst Anregungen des Bundesrates aufgegriffen, indem zum Einen sichergestellt wird, dass die

Ost-West-Anpassung der Leistungen allen Berechtigten des Sozialen Entschädigungsrechts zugute kommt und zum Anderen der Stichtag für die zeitliche Geltung des Opferentschädigungsgesetzes in den neuen Ländern korrekt angegeben wird. Weiterhin wird die beim Runden Tisch „Bildungspaket“ zwischen Bund, Ländern und Kommunen am 21. April 2011 getroffene Vereinbarung, die Fristen für die rückwirkende Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und in der Sozialhilfe bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern, in das BVG-Änderungsgesetz aufgenommen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss**, der **Verteidigungsausschuss** sowie der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5311 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2011 beraten und dem Deutschen Bundestag übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5311 in seiner 65. Sitzung am 11. Mai 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes die Höhe der Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für Berechtigte in Ost- und Westdeutschland angeglichen würden. Das sei nach 20 Jahren deutsche Einheit notwendig. Außerdem werde die Berechnung des Berufsschadensausgleichs vereinfacht. Die nach dem Änderungsantrag verlängerte Frist für Anträge auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket solle den berechtigten Familien entgegenkommen. Es gehe darum, bedürftigen Kindern tatsächlich zu helfen. Eine gute Schulbildung könne ihnen später den Weg in einen Beruf eröffnen. Die angebotene Sozialleistung werde sicherlich in Anspruch genommen werden. Bereits in den letzten Wochen hätten die Antragszahlen deutlich zugenommen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Angleichung der Höhe von Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Bei der Reform der Auslandsversorgung habe man die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umsetzen müssen. Auch der Vereinfachung im Berufsschadensausgleich und der Änderung im Kriegsopfergesetz werde die Fraktion der SPD zustimmen. Ausdrücklich zugestimmt wird den

Klarstellungen bei den Regelungen zum Persönlichen Budget sowie den Erweiterungen beim Assistenzpflegebedarfs-gesetz, wobei für die Zukunft weitere Verbesserungen bei der bedarfsgerechten Assistenz notwendig seien. Darüber hinaus hätte die Fraktion der SPD das Bildungs- und Teilhabepaket in wesentlichen Punkten zwar gern anders gestaltet. Die Verlängerung der Antragsfrist durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen begrüße sie aber.

Die **Fraktion der FDP** hob als entscheidenden Punkt der Gesetzesänderung hervor, dass die Höhe der Entschädigungsrenten in Zukunft bundeseinheitlich sein werde. Diese Angleichung bedeute einen wesentlichen Schritt bei der Schaffung einheitlicher Rechtsverhältnisse in Deutschland. Rund 40 000 Menschen in den neuen Bundesländern profitierten von dieser Neuregelung. Auch die Berechnung des Berufsschadensausgleichs sei künftig angemessen, die Vereinfachung notwendig, da der bisherige Rückgriff auf statistische Daten sich als kaum noch nachvollziehbar erwiesen habe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erkannte die Angleich der Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für Berechtigte in Ost- und Westdeutschland als späten, aber wichtigen Schritt an. Allerdings habe sie wesentliche Kritik an dem Gesetzentwurf, die auch durch den Änderungsantrag nicht entkräftet werde. So bedeute der Wechsel von der Beamtenversorgung zur Rentenentwicklung als Bezugsgröße für die Berechnung von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Verschlechterung für die Berechtigten. Die Absenkung der Leistung durch die Dämpfungsfaktoren in der Rente halte man nicht für akzeptabel. Ferner fordere die Fraktion, dass Grundrenten bei der Bedarfsprüfung nicht angerechnet werden dürften. Statt der jetzt vorgesehenen längeren Antragsfrist für rückwirkende Leistungen aus dem sog. Bildungspaket verlange die Fraktion DIE LINKE., dass diese Mittel für die Monate Januar bis April pauschal, d. h. ohne weitere Nachweise an alle berechtigten Kinder ausgezahlt werden sollten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls die Ost-West-Angleich im Sozialen Entschädigungsrecht. Zu kritisieren sei aber, dass man beim Berufsschadensausgleich eine neue Anpassungsregelung gewählt habe, Dies lasse Verschlechterungen für die Betroffenen befürchten. Bei der Anrechnung von Vermögen würden unterschiedliche Rechtsprinzipien vermischt. Das Bundesversorgungsgesetz folge dem Prinzip der Entschädigung, nicht dem Fürsorgeprinzip. Im Entschädigungsrecht gehe man aber vom Gedanken eines immateriellen Schadensausgleichs aus. Grundrenten dürften entsprechend nicht bei der Bedarfsprüfung für andere Leistungen angerechnet werden. Das müsse man sicherstellen.

## B. Besonderer Teil

**Zu Nummer 1** (Artikel 1 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung des § 241 SGB V durch das GKV-Finanzierungsgesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 84a BVG durch Artikel 1 Nummer 30. Durch sie wird sichergestellt, dass bei Bestandsfällen in den neuen Ländern, in denen Berufsschadensausgleich beziehungsweise Schadensausgleich bisher in abgesenkter Höhe gezahlt wurde, zum Stichtag 30. Juni 2011 die gleiche Leistungshöhe anzusetzen ist wie in den alten Ländern. Damit können die genannten Leistungen zukünftig einheitlich wie in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehen mit dem in § 56 Absatz 1 Satz 1 BVG festgelegten Vmhundertersatz angepasst werden.

Mit der Änderung wird auch einer Bitte des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 51/11 (Beschluss) vom 18. März 2011) entsprochen.

**Zu Nummer 2** (Artikel 3 – Änderung des Opferentschädigungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 84a BVG durch Artikel 1 Nummer 30. § 1 Absatz 5 Satz 3 OEG regelt bislang durch den Verweis auf die Maßgaben des Einigungsvertrages, dass Ausländer, die eine Schädigung im Beitrittsgebiet erleiden, nur abgesenkte Leistungen erhalten, es sei denn, sie haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den alten Ländern. Da aufgrund der Änderung des § 84a BVG die Maßgaben des Einigungsvertrages keine Anwendung mehr finden sollen, ist die damit verbundene Ost-West-Angleichung der Rentenleistungen auch für nach dem OEG anspruchsberechtigte Ausländer nachzuvollziehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Aufnahme des neuen Buchstaben a in Artikel 3 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird berücksichtigt, dass durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 18 Buchstabe c und d des Einigungsvertrages die Angabe „31. Dezember 1990“ durch die Angabe „2. Oktober 1990“ ersetzt worden ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Änderung von § 10 Satz 2 OEG durch Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a. Zudem wird klargestellt, dass die Maßgaben des § 10c OEG auch für das Gebiet der neuen Länder gelten.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung wird berücksichtigt, dass durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262) in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nummer 18 Buchstabe c und d des Einigungs-

vertrages die Angabe „31. Dezember 1990“ durch die Angabe „2. Oktober 1990“ ersetzt worden ist.

Mit der Änderung wird auch einer Bitte des Bundesrates (Bundratsdrucksache 51/11 (Beschluss) vom 18. März 2011) entsprochen.

### **Zu Nummer 3** (Einfügung der Artikel 3a und 3b)

#### **Zu Artikel 3a**

##### **Zu Nummer 1** (§ 77 Absatz 8 und 9)

###### Zu Absatz 8

Nach § 37 Absatz 2 werden Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Hiervon macht die Übergangsregelung in § 77 Absatz 8 für Bildungs- und Teilhabebedarfe – außer für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – eine Ausnahme. Danach können unter bestimmten Bedingungen auch rückwirkende Anträge gestellt werden. Diese Möglichkeit betraf bisher Bedarfe für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011, wenn entsprechende Anträge bis zum 30. April 2011 gestellt wurden. Nachdem das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch am 29. März 2011 verkündet worden ist, haben erste Erfahrungen mit den neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Praxis gezeigt, dass die Frist für Anträge auf Berücksichtigung von Bildungs- und Teilhabebedarfen der Monate Januar bis März 2011 möglicherweise zu kurz bemessen war. Daher wird diese Frist bis zum 30. Juni 2011 verlängert. Gleichzeitig werden von der Möglichkeit rückwirkender Beantragung auch Bedarfe erfasst, die vom 1. April bis zum 31. Mai 2011 entstanden sind. Zusätzlich wird durch die Aufnahme des Begriffs „rückwirkend“ verdeutlicht, dass die Ausnahme zu § 37 Absatz 2 Satz 2 nur für Anträge gilt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgelaufene Zeiträume vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 betrifft.

###### Zu Absatz 9

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 8. Schon die bisherige Übergangsregelung in § 77 Absatz 9 enthält eine Aussage zu den Erbringungswegen bei Leistungen für eintägige Schul- beziehungsweise Kindertagesstättenausflüge sowie für die Lernförderung der Monate Januar bis März 2011. Nunmehr werden auch die entsprechenden Bedarfe der Monate April und Mai 2011 erfasst. Um zu verdeutlichen, dass der Ausschluss von Gutscheinen und die Festlegung auf eine Direktzahlung an den Leistungsanbieter beziehungsweise auf eine Geldleistung an die leistungsberechtigte Person auch für die Monate April und Mai 2011 keine Schlechterstellung der Leistungsberechtigten bewirken soll und bereits ausgegebene Gutscheine gültig bleiben, wird der von § 29 Absatz 1 Satz 1 abweichende Erbringungsweg ausdrücklich nur für rückwirkende Anträge nach § 77 Absatz 8 vorgesehen.

### **Zu Nummer 2** (Absatz 11)

Zu Vereinfachungszwecken sieht bereits die bisherige Übergangsregelung in § 77 Absatz 11 Satz 1 vor, dass die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Tagesstätten für Kinder und für Kinder in

Tagespflege pauschal mit jeweils 26 Euro für die Monate Januar bis März 2011 berücksichtigt werden. Eine Verlängerung dieser Übergangsregel entsprechend der Verlängerung der Möglichkeit, einen rückwirkenden Antrag zu stellen (Absatz 8), ist aber nicht möglich. In diesem Fall könnte es ansonsten zu einer rückwirkenden Schlechterstellung kommen, wenn bereits aufgrund eines im April 2011 gestellten Antrages ein höherer Bedarf zuerkannt wurde. Andererseits würde es Verwaltungsmehraufwand bedeuten, wenn bereits ein geringerer Bedarf als der pauschal vorgesehene berücksichtigt wurde und insoweit eine Korrektur erforderlich wird.

Die Neufassung des Satzes 2 dient der Klarstellung, dass nicht „Mehraufwendungen“, sondern dass als Bedarf 10 Euro monatlich berücksichtigt werden, wenn Aufwendungen entstanden sind. Für die Monate April und Mai 2011 gilt die Regelvorschrift des § 28 Absatz 7 SGB II.

Schon die bisherige Übergangsregelung in § 77 Absatz 11 Satz 3 enthält eine Aussage zu den Erbringungswegen bei Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung bzw. Aufwendungen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Monate Januar bis März 2011. Um zu verdeutlichen, dass der Ausschluss von Gutscheinen bzw. Direktzahlung und die Festlegung auf eine Geldleistung an die Leistungsberechtigten wie bisher nur für rückwirkende Anträge gilt, wurde ein Verweis auf § 77 Absatz 8 aufgenommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Der zweite Teilsatz bezieht sich auf die Leistungen für die Monate April und Mai 2011. Für die rückwirkende Leistungserbringung soll die Geldleistung an den Leistungsberechtigten zu Vereinfachungszwecken als zusätzlicher Erbringungsweg ermöglicht werden. Gleichzeitig ermöglicht die Vorschrift, dass es bei bereits getroffenen Entscheidungen über andere Erbringungswege verbleiben kann.

### **Zu Artikel 3b** (SGB XII)

Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden ebenso wie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII) oder ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt und die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII).

Hiervon wird im SGB XII, ebenso wie im SGB II, für Bildungs- und Teilhabebedarfe, ausgenommen Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, durch die in § 131 SGB XII enthaltene Übergangsregelung eine Ausnahme gemacht. Entsprechend den Änderungen in § 77 SGB II wird die Möglichkeit zur rückwirkend Antragsstellung für Bildungs- und Teilhabebedarfe für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2011, sofern die Anträge bis zum 30. April 2011 gestellt werden, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2011 verlängert, sofern die Anträge bis zum 30. Juni 2011 gestellt werden. Hierzu sind die Absätze 2 und 3 neu zu fassen sowie Absatz 4 zu ändern. Die jeweiligen Änderungen sind inhaltsgleich mit den entsprechenden Änderungen in § 77 SGB II. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.



**Zu Nummer 4** (Artikel 6 – Änderung weiterer Vorschriften)

Zu den Absätzen 6 und 7

Folgeänderungen zur Änderung des § 84a BVG. Bei der Berücksichtigung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf eine Rente aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung gilt kein unterschiedlicher Freibetrag mehr in den neuen und den alten Ländern.

Durch die redaktionellen Änderungen in § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 SGB IV und in § 93 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI entstehen unmittelbar keine Kosten. Mittelbar entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Änderung des § 84a BVG jährliche Mehrbelastungen in Höhe von rund 10 Mio. Euro, weil bei der Anrechnung einer Verletztenrente aus der Unfallversicherung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kein unterschiedlicher Freibetrag mehr in den neuen und den alten Ländern zugrunde zulegen ist. Diese Mehrkosten sind nicht relevant für die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu Absatz 8

Folgeänderung der Aufhebung des bisherigen § 30 Absatz 16 BVG durch Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe e.

Zu Absatz 9

Folgeänderung zur Änderung des § 84a BVG. Bei der Berücksichtigung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Regelungen zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte gilt kein unterschiedlicher Freibetrag mehr in den neuen und den alten Ländern.

Zu Absatz 10

Folgeänderung zur Änderung der §§ 84a, 87 Absatz 1 und 4 BVG. Sie stellt sicher, dass auch die Berechtigten nach dem

Unterstützungsabschlussgesetz künftig einheitliche Leistungen erhalten. Der bisherige Verweis auf den Einigungsvertrag in § 10 Absatz 1 UntAbschlG entfällt, an dessen Stelle tritt die Regelung, wie bei der Bemessung der laufenden Zahlungen im Sinne des § 4 UntAbschlG ab dem 1. Juli 2011 zu verfahren ist.

Mit der Änderung wird auch einer Bitte des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 51/11 (Beschluss) vom 18. März 2011) entsprochen.

Zu Absatz 11 (Bundeskindergeldgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 77 Absatz 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie um eine Klarstellung.

Die Regelungen des § 77 Absatz 7 und 11 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gelten für den dort geregelten Zeitraum entsprechend.

Der neue Satz 4 regelt wie bisher, dass die rückwirkende Leistungserbringung für eintägige Schulausflüge beziehungsweise Kitaausflüge, Lernförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 6b bis zum 31. Mai 2011 nach den Regelungen des § 77 Absatz 9 und 11 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt. Durch den neuen zweiten Halbsatz entfällt die Bezugnahme auf § 77 Absatz 8 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die für die Leistungen nach § 6b wegen § 5 Absatz 1 nicht erforderlich ist.

**Zu Nummer 5** (Artikel 7 – Inkrafttreten)

§ 77 Absatz 8, 9 und 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sowie die entsprechenden Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes regeln Sachverhalte, die ab dem 1. Januar 2011 begonnen haben. Deshalb sieht der neu angefügte Satz 3 des Artikels 7 ein rückwirkendes Inkrafttreten der genannten Vorschriften zum 1. Januar 2011 vor.

Berlin, den 11. Mai 2011

**Matthias W. Birkwald**  
Berichterstatter





